

RS Vwgh 2005/9/20 2003/05/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;

AVG §63 Abs5;

AVG §66 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/03/0047 E 19. Oktober 2004 RS 1

Stammrechtssatz

Die Berufungsbehörde ist verpflichtet, dem Berufungswerber die offenkundige Verspätung seines Rechtsmittels vorzuhalten. Sie hat das Risiko einer Bescheidaufhebung dann zu tragen, wenn sie von der Feststellung der Versäumung der Rechtsmittelfrist ausgeht, diese Feststellung dem Rechtsmittelwerber jedoch vor ihrer Entscheidung nicht vorgehalten hat (Hinweis E 19. September 1996, 95/19/0305).

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003050081.X01

Im RIS seit

26.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>